

Verfahrensordnung der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung

Beschlossen durch das Präsidium 4-2018 am 29. November 2018. In Kraft gesetzt durch den Vorstand der Leibniz-Gemeinschaft am 27. Februar 2019.

Präambel

Die Leibniz-Gemeinschaft errichtet, basierend auf den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie Leopoldina¹, durch Beschluss des Präsidiums eine „Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung“ (Leibniz-KEF). Sie legt die folgenden Verfahrensregeln fest, die der fachlichen Breite und organisatorischen Vielfalt der Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft Rücksicht tragen.

§ 1 Aufgaben und Grundlagen der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung

- 1) Die Aufgabe der Leibniz-KEF besteht in Beratung und Beurteilung von Forschungsvorhaben hinsichtlich erheblicher sicherheitsrelevanter und ethischer Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder das friedliche Zusammenleben. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen oder im Forschungsprozess verwenden, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Unabhängig von der Beratung durch die KEF bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin/des Wissenschaftlers für ihr/sein Handeln bestehen.
- 2) Die Leibniz-KEF bearbeitet ausschließlich Anfragen, die sich auf Forschungs- und Transfervorhaben beziehen, für die keine anderen etablierten Verfahren der Überprüfung bestehen (siehe Anlage 1 zur Verfahrensordnung). Darüber hinausgehend bleibt die Notwendigkeit bestehen, bedarfsentsprechend für effiziente Verfahren zur Klärung sicherheitsrelevanter und ethischer Fragestellungen auf der Ebene der Einrichtungen zu sorgen.
- 3) Aufgabe der Leibniz-KEF ist es darüber hinaus auch, zur Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante und ethische Aspekte der Forschung und des Wissenstransfers in der Leibniz-Gemeinschaft beizutragen sowie fachlich spezifizierte Schulungen und Weiterbildungen anzubieten, zu initiieren oder zu empfehlen.

¹ DFG/ Leopoldina: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung, 28. Mai 2014.

- 4) Die Leibniz-KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts, der fachwissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt nationale und internationale Empfehlungen und legt den aktuellen Stand von Forschung und Technik zugrunde.

§ 2 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- 1) Mitglieder der Leibniz-KEF sind je eine Vertreterin/ein Vertreter der Sektionen und des Verwaltungsausschusses sowie die Generalsekretärin/der Generalsekretär der Leibniz-Gemeinschaft. Die Mitglieder sollen über Forschungserfahrung bzw. Erfahrung im Forschungsmanagement verfügen und mit der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen vertraut sein.
- 2) Die Sektionsvertreterinnen/Sektionsvertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter werden durch die Sektionen vorgeschlagen, die Vertreterin/der Vertreter des Verwaltungsausschusses sowie jeweils eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter werden vom Verwaltungsausschuss vorgeschlagen. Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden sodann vom Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- 3) Solange keine Vertreterin/kein Vertreter einer Sektion bzw. des Verwaltungsausschusses bestellt ist, übernehmen die Sektionssprecherin/der Sektionssprecher bzw. die Sprecherin/der Sprecher des Verwaltungsausschusses und ihre/seine Stellvertretung die jeweiligen Positionen.
- 4) Die Leibniz-KEF kann, auch fallbezogen, weitere Expertinnen/Experten als Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- 5) Mitglieder können aus wichtigem Grund durch das Präsidium abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören.
- 6) Die Leibniz-KEF bestimmt aus ihren Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- 7) Die Leibniz-KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Leibniz-KEF ist ausgeschlossen.

§ 3 Verfahren und Arbeitsweise

- 1) Die Leibniz-KEF wird auf förmliche schriftliche Anfrage aus den Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft hin tätig, sofern keine Zuständigkeit einer Kommission der Mitgliedseinrichtung oder ggfls. einer kooperierenden Hochschule gegeben ist oder eine Zuständigkeit nicht klar bestimmt werden kann. Voraussetzung für die Befassung ist ferner eine nachweislich über den Einzelfall hinausgehende Relevanz der ethischen oder sicherheitsrelevanten Fragestellung des Forschungsvorhabens in einem für die Leibniz-Gemeinschaft wesentlichen Forschungsfeld. Die Anfrage ist über die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Leibniz-KEF zu richten.
- 2) Die förmliche Anfrage muss eine allgemeinverständliche Zusammenfassung sowie eine exakte Darstellung der sicherheitsrechtlichen und ethischen Aspekte des Vorhabens und ggfls. der Ergebnisse diesbezüglich bereits erfolgter Prüfungen enthalten.
- 3) Die Leibniz-KEF kann auch Hinweise Dritter zum Gegenstand der Befassung machen. Derartige Hinweise sind vertraulich zu behandeln. Die Kommission ist indes nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.
- 4) Die/Der Vorsitzende prüft eingehende Anfragen in Rücksprache mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär hinsichtlich der formalen und sachlichen Zuständigkeit sowie des Sachverhalts. Sie/Er ist berechtigt, über eindeutige und mit überschaubaren Risiken behaftete Anfragen direkt zu entscheiden und kann hierzu ggf. Expertenmeinungen einholen. Im Bedarfsfall beruft die/der Vorsitzende die Leibniz-KEF mit angemessener Frist ein.
- 5) Die Leibniz-KEF bearbeitet Anfragen in angemessener Frist und hält in einer abschließenden schriftlichen Stellungnahme fest, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des fraglichen Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.
- 6) Weitere Regelungen der Arbeitsweise der Leibniz-KEF erfolgen in Anlehnung an die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina vorgelegte Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung, insb. §§ 6 bis 9. Es gilt zudem die Rahmengeschäftsordnung der Leibniz-Gemeinschaft.
- 7) Über die Bearbeitung von Anfragen berichtet die Leibniz-KEF regelmäßig dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft und ggfls. dem Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina.
- 8) Die Arbeit der Leibniz-KEF wird durch die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft unterstützt.

Anlage 1

Die Leibniz-KEF bearbeitet keine Anfragen, die sich auf Forschungs- und Transfervorhaben beziehen, für die andere Verfahren der sicherheitsbezogenen und ethischen Überprüfung und Kontrolle etabliert sind. Dies sind v. a. Vorhaben, die unter die folgenden gesetzlichen Regelungen fallen:

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Stammzellgesetz (StZG)
- Infektionsschutzgesetz IfSG
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)